



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 10. September 2020 folgenden

IV. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Burgwald

vom 11. November 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt 25,68 Euro pro Jahr und Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,55 Euro. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

„Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt 25,20 Euro pro Jahr und Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,50 Euro. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 13 Wasserbeitrag Abs. 2 a wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag beträgt

- a) Für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,80 EUR/m² Veranlagungsfläche zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Artikel 3

Dieser IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, 18. September 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

Lothar Koch
Bürgermeister